

Änderung der Verordnung über die polizeiliche Datenerhebung, -bearbeitung und -speicherung (PolDaVO)

Änderung vom 2. November 2015

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, §§ 35^{quinquies} Absatz 2 und 40 ff. des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ und auf das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001³⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die polizeiliche Datenerhebung, -bearbeitung und -speicherung (PolDaVO) vom 1. April 2003⁴⁾ (Stand 1. August 2003) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung über die polizeiliche Datenerhebung, -bearbeitung und -speicherung (PolDaVO)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁵⁾, §§ 35^{quinquies} Absatz 2 und 40 ff. des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990⁶⁾ und auf das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001⁷⁾ beschliesst:

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieser Verordnung unterstehen alle Mitarbeitenden der Kantonspolizei und die Mitarbeitenden anderer Polizeien, die ermächtigt sind, auf Daten im Sinne dieser Verordnung zu zugreifen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [511.11.](#)

³⁾ BGS [114.1.](#)

⁴⁾ BGS [511.13.](#)

⁵⁾ BGS [111.1.](#)

⁶⁾ BGS [511.11.](#)

⁷⁾ BGS [114.1.](#)

GS 2015, 51

§ 9 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Kommandant oder die Kommandantin beachtet dabei das Verhältnismässigkeitsprinzip. Bei einer langen Aufbewahrung der Akten sind die Persönlichkeitsrechte der Opfer besonders zu berücksichtigen.

§ 10 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

³ Aufgehoben.

⁴ Der Kommandant oder die Kommandantin kann den Zugriff im Einzelfall einschränken.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Auskunfts- und Einsichtsverfahren sowie die diesbezügliche Ausnahmeregelung richten sich nach § 26 des Informations- und Datenschutzgesetzes¹⁾.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche der Strafbehörden des Kantons Solothurn werden von Amtes wegen eingetragen.

² Strafbefehle und Urteile von Behörden nach Absatz 1 sind nach Eintrag des Löschdatums der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zu vernichten.

³ Wer in einer Datensammlung der Kantonspolizei registriert ist, kann schriftlich das Gesuch stellen, im System sei die Bemerkung "Nichtanhandnahme", "Verfahren eingestellt", "Rückzug Strafantrag" oder "Freispruch" aufzunehmen.

⁴ Dem Gesuch wird stattgegeben, wenn ein entsprechender Entscheid der zuständigen Behörde vorgelegt wird. Die Kantonspolizei teilt den Entscheid schriftlich mit.

§ 15 Abs. 2 (neu)

² Wird Auskunft über Daten Verstorbener verlangt, so ist sie zu erteilen, wenn der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Nahe Verwandtschaft sowie Ehe mit der verstorbenen Person begründen ein Interesse.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Daten werden nur solange aufbewahrt, wie die Kantonspolizei diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Gefahrenabwehr sowie Verhütung und Verfolgung von Straftaten, benötigt.

Titel nach § 17 (geändert)

2. Besonderer Teil: Das polizeiliche Informationssystem und biometrische erkennungsdienstliche Datensammlungen

¹⁾ BGS [114.1](#).

§ 18 Abs. 1

¹ Im Informationssystem der Kantonspolizei werden insbesondere folgende Daten aufbewahrt:

- b) (geändert) Biometrische erkennungsdienstliche Daten, inkl. Arrestantenfotografien;
- e) (geändert) Waffendaten;

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Voraussetzungen für die Bearbeitung von Personendaten (Sachüberschrift geändert)

¹ Grunddaten dürfen im Zusammenhang mit biometrischen erkennungsdienstlichen Daten, Haftdaten, fallbezogenen Daten, Waffen- und Journaldaten bearbeitet werden.

² Ausserdem ist die Bearbeitung von Personendaten zulässig im Rahmen von:

- a) (neu) administrativen Bewilligungsverfahren;
- b) (neu) Erhebungsberichten;
- c) (neu) anderen polizeilichen Rapporten wie insbesondere fürsorgersichen Informationsberichten und Berichten im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Todesfällen;
- d) (neu) ausserprozessualen Zeugenschutzmassnahmen¹⁾.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Voraussetzungen für die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen des KBM (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen des KBM ist unter den Voraussetzungen der §§ 35^{bis} - 35^{quinquies} KapoG²⁾ zulässig.

² Stützt sich die Datenbearbeitung auf § 35^{quinquies} KapoG³⁾, ist zusätzlich die ausdrückliche Bewilligung des Kommandanten oder der Kommandantin erforderlich.

³ Falls eine Person nach den §§ 35^{ter} - 35^{quinquies} KapoG⁴⁾ auch in einem anderen Modul (Personen- oder Fallmodul) verzeichnet ist, wird darauf mit der Bemerkung "KBM" hingewiesen.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

Biometrische erkennungsdienstliche Daten (Sachüberschrift geändert)

¹ Als biometrische erkennungsdienstliche Daten werden erfasst:

Aufzählung unverändert.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Fallbezogene Daten sind Angaben über eine versuchte oder begangene Straftat oder über strafbare Vorbereitungshandlungen gemäss Artikel 260^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁵⁾ und weitere Angaben aus Strafanzeigen und Rapporten der Polizei.

1) SR [312.2](#).

2) BGS [511.11](#).

3) BGS [511.11](#).

4) BGS [511.11](#).

5) SR [311.0](#).

GS 2015, 51

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Waffendaten (Sachüberschrift geändert)

¹ Daten über Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung gestützt auf die Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition¹⁾ werden im Modul "Waffen" bearbeitet.

² Falls eine Person nach Absatz 1 auch in einem anderen Modul (Personen- oder Fallmodul) verzeichnet ist, wird darauf mit der Bemerkung "Waffe" hingewiesen.

§ 28 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die deliktsspezifische Aufbewahrungsdauer beträgt:

a) (geändert) 90 Jahre für unverjährbare Verbrechen gemäss Artikel 101 StGB²⁾, für Taten, die mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie wenn eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Artikel 64 StGB³⁾ angeordnet wurde;

b) (geändert) 25 Jahre für Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind;

c) (geändert) 20 Jahre für Taten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind;

c^{bis}) (neu) 15 Jahre für Taten, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind;

d) (geändert) 10 Jahre für Taten, die mit einer anderen Strafe bedroht sind;

d^{bis}) (neu) 4 Jahre für Ehrverletzungsdelikte gemäss Artikel 173 ff. StGB⁴⁾;

e) (geändert) 3 Jahre für Taten, die mit Busse bedroht sind.

³ Vorbehalten bleibt die Verkürzung der ordentlichen Aufbewahrungsdauer gemäss § 39.

§ 30^{bis} (neu)

Ordentliche Aufbewahrungsdauer fallbezogener Daten und Fristbeginn: Grundsatz

¹ Die deliktsspezifische Aufbewahrungsdauer fallbezogener Daten entspricht den Aufbewahrungsfristen nach § 28 Absatz 2.

² Wurde die Täterschaft ermittelt, beginnt die Frist nach Absatz 1 im Zeitpunkt der Ermittlung der mutmasslichen Täterschaft zu laufen.

³ Wurde die Täterschaft nicht ermittelt, beginnt die Frist nach Absatz 1 im Tatzeitpunkt zu laufen. Vorbehalten bleibt Artikel 97 Absatz 2 StGB⁵⁾.

§ 30^{ter} (neu)

Verlängerung der Aufbewahrungsdauer fallbezogener Daten bei schweren Straftaten: Ausnahmen

¹ Bei schweren Straftaten können fallbezogene Daten mit Zustimmung des Kommandanten oder der Kommandantin um weitere zehn Jahre aufbewahrt werden, insbesondere wenn für eine längere Registrierung wichtige öffentliche Interessen vorliegen.

1) SR [514.54](#).

2) SR [311.0](#).

3) SR [311.0](#).

4) SR [311.0](#).

5) SR [311.0](#).

² Zu Schulungszwecken dürfen geeignete Fälle wie beispielsweise Flugzeugunfälle und Mordfälle in anonymisierter Form und mit Zustimmung des Kommandanten oder der Kommandantin auf unbestimmte Zeit aufbewahrt werden.

*§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)
Ordentliche Aufbewahrungsdauer von Personendaten, die keinen Bezug zu einem Fall haben (Sachüberschrift geändert)*

¹ Stehen die Personendaten im Zusammenhang mit einem administrativen Bewilligungsverfahren, werden sie nach 10 Jahren gelöscht. Falls die betroffene Person in diesem Zeitpunkt weiterhin im Besitz der Bewilligung ist, werden die Daten während weiterer 10 Jahre bearbeitet. Die Löschung erfolgt spätestens 5 Jahre nach Ablauf der Bewilligung oder nach Erreichen des 80. Altersjahres bzw. nach dem Tod der betroffenen Person.

² Daten über Waffenbesitzer und -besitzerinnen und Daten über Inhaber und Inhaberinnen von Bewilligungen gestützt auf die Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition¹⁾ werden nach 30 Jahren gelöscht. Ist die Person nach Ablauf dieser Frist weiterhin im Besitz einer Waffe oder verfügt sie weiterhin über eine Bewilligung, bleibt sie bis zur Aufgabe des Waffenbesitzes bzw. bis zum Ablauf der Bewilligung, spätestens bis zu ihrem Tod, verzeichnet. Im Zeitpunkt der Löschung muss auch die Bemerkung „Waffe“ in den anderen Modulen gelöscht werden.

³ Personendaten im Zusammenhang mit fürsorgerischen Informationsberichten und Berichten über Suizidversuche werden nach 10 Jahren, spätestens nach dem Tod der betroffenen Person, gelöscht.

⁴ Bei aussergewöhnlichen Todesfällen werden Personendaten nach Ablauf von 30 Jahren ab Todesdatum gelöscht.

§ 31^{bis} (neu)

Aufbewahrungsdauer der im Rahmen des KBM bearbeiteten Personendaten

¹ Ist der Grund für die Datenbearbeitung weggefallen, sind die Personendaten unverzüglich zu löschen. In jedem Fall ist die Löschung spätestens nach dem Tod der betroffenen Person vorzunehmen. Im Zeitpunkt der Löschung muss auch die Bemerkung "KBM" in den anderen Modulen gelöscht werden.

² Erfolgt die Datenbearbeitung gestützt auf §§ 35^{bis} - 35^{quater} KapoG²⁾, sind die Daten 5 Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses zu löschen. Der einzelne Eintrag, der nicht bereits nach Satz 1 gelöscht worden ist, wird spätestens nach 20 Jahren gelöscht.

³ Erfolgt die Datenbearbeitung gestützt auf § 35^{quinquies} KapoG³⁾, sind die Daten 10 Jahre nach Erfassung des letzten Datenzuwachses zu löschen. Der einzelne Eintrag, der nicht bereits nach Satz 1 gelöscht worden ist, wird spätestens nach 30 Jahren gelöscht.

⁴ Der Kommandant oder die Kommandantin kann in begründeten Fällen die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist gemäss Absatz 2 und 3 anordnen.

¹⁾ SR [514.54](#).

²⁾ BGS [511.11](#).

³⁾ BGS [511.11](#).

GS 2015, 51

§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Aufbewahrungsdauer biometrischer erkennungsdienstlicher Daten (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Löschung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten richtet sich nach der Bundesgesetzgebung².

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 34

Aufgehoben.

§ 35

Aufgehoben.

§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Aufbewahrungsdauer von Daten im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Zeugenschutz (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Aufbewahrungsdauer von Daten, die im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Zeugenschutz bearbeitet werden, richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über den ausserprozessualen Zeugenschutz³.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist eine Person im Zusammenhang mit einer Straftat im polizeilichen Informationssystem verzeichnet und gleichzeitig auch, weil ihre Daten nach §§ 20 und 21 bearbeitet werden, dürfen die jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen nicht kumuliert werden.

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Folgen der Nachführung gemäss Paragraf 12 (Sachüberschrift geändert)

¹ Handelt es sich um ein Delikt gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe a - c, wird auf Gesuch hin aufgrund einer Interessenabwägung und nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft geprüft, ob und in welchem Umfang die ordentliche Aufbewahrungsdauer der Grund- und Haftdaten sowie der fallbezogenen Daten verkürzt wird.

² Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003 (DNA-Profil-Gesetz; SR [363](#)) und Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten vom 6. Dezember 2013 (SR [361.3](#)).

³ Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz vom 23. Dezember 2011 (ZeugSG; SR [312.2](#)) und Verordnung über den ausserprozessualen Zeugenschutz vom 7. November 2012 (ZeugSV; SR [312.21](#)).

² Handelt es sich um ein Delikt gemäss § 28 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} - e, wird die ordentliche Aufbewahrungsdauer der Grund- und Haftdaten sowie der fallbezogenen Daten um einen Drittel verkürzt.

§ 40
Aufgehoben.

§ 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Spätestens mit der Löschung der Grunddaten müssen auch sämtliche Akten vernichtet werden.

³ Vorbehalten bleibt das Archivgesetz¹⁾.

§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kommandant oder die Kommandantin trifft die für die Gewährleistung der Datensicherheit technischen und organisatorischen Massnahmen im Sinne von § 16 Absatz 1 Buchstabe c des Informations- und Datenschutzgesetzes²⁾ und § 12 f. der Informations- und Datenschutzverordnung³⁾.

² Jede Bearbeitung von Daten im polizeilichen Informationssystem ist in einem Protokoll festzuhalten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 2. November 2015

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2015/1723 vom 2. November 2015.

Veto Nr. 367, Ablauf der Einspruchsfrist: 4. Januar 2015.

¹⁾ Archivgesetz vom 25. Januar 2006 (BGS [122.51](#)).

²⁾ BGS [114.1](#).

³⁾ BGS [114.2](#).